



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 11

Rathenow, 2004-04-16

Nr. 09

Inhaltsverzeichnis

BV 0061/04- KT04/04	Entsendung bzw. Bestätigung von Mitgliedern der Aufsichtsorgane kreiseigener/kreisbeteiligter Gesellschaften	Seite 51
BV 0063/04 KT04/04	Aufstellung einer Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter/innen am Verwaltungsgericht in Potsdam und am Oberverwaltungsgericht in Frankfurt(Oder)	Seite 51
BV 0059/04 KT04/04	Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Havelland	Seite 53
BA 0067/04 KT04/04	Entschließung zur Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis	Seite 56
BA 0064/04 KT04/04	Abschaffung der Jagdsteuer	Seite 56
BV 0058/04 KT04/04	Erhaltung der Unteren Havel als gesicherte Bundeswasserstraße	Seite 56
BV 0054/04 KT04/04	Vorschlag zur Vergabe von Investmitteln nach § 17 GFG (Städte und Gemeinden) 2004	Seite 56
BA 0065/04 KT04/04	Änderung der Besetzung des Ausschusses Wirtschaftsförderung/R/B/V	Seite 66

BV 0071/04 KT04/04	Bestellung eines Erbbaurechtes am Grundstück in Schönwalde	Seite 66
BV 0030/04 KT04/04	Stellungnahme des Landkreises Havelland zur Mitteilung des Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Haushaltsjahre 1998 bis 2001 des Landkreises Havelland	Seite 66
-	Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam (Änderungssatzung)	Seite 66
-	Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland – Fläming hier: Einladung zur 2. öffentlichen Sitzung	Seite 66
-	3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“	Seite 68

Beschluss-Nr. BV 0061/04-KT04/04

Entsendung bzw. Bestätigung von Mitgliedern der Aufsichtsorgane kreiseigener/kreisbeteiligter Gesellschaften

Der Kreistag hat beschlossen, dass die bisher in die jeweiligen Aufsichtsorgane (Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat) der folgenden kreiseigenen und -beteiligten Gesellschaften entsandten Personen entsprechend der nachfolgenden Aufstellung bestätigt bzw. von ihrer Funktion abberufen und die genannten Personen an deren Stelle neu entsandt werden. Dieser Beschluss soll nach der nächsten Sitzung des jeweiligen Organs wirksam werden.

Die Entsendung gilt bis auf Weiteres. Sollte durch den jeweiligen Gesellschaftsvertrag oder durch Gesetz eine bestimmte Amtszeit vorgeschrieben sein und bei Ablauf dieses Zeitraums keine abweichende Entscheidung durch den Kreistag getroffen werden, gilt die Entsendung auch für die folgende Amtszeit. Das Recht zur jederzeitigen Abberufung bleibt unberührt.

Soweit aufgrund gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen eine Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsorgans durch die Gesellschafterversammlung vorgeschrieben ist, wird der Landrat bzw. die/der von ihm bevollmächtigte Vertreter/in des Gesellschafters angewiesen, ihr/sein Stimmrecht bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach Maßgabe dieses Beschlusses auszuüben.

Kreiseigene oder-beteiligte Gesellschaft	Neu entsandte bzw Bestätigte Mitglieder
1. Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH	Landrat/Beauftragte Mike Ziesemer (CDU-Fraktion)
2. Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH	Landrat/Beauftragter Barbara Heidrich (CDU-Fraktion)
3. Havelländische Verkehrsgesellschaft mbH	Landrat/Beauftragter Michael Koch (CDU-Fraktion)
4. Märkische Ausstellungs- und Freizeitzentrum GmbH	Landrat/Beauftragter Siegfried Spallek (CDU-Fraktion)
5. Rathenower Werkstätten GmbH	Landrat/Beauftragter Dieter Dombrowski (CDU-Fraktion) Alfred Mantau (SPD-Fraktion) Bernd Topp (PDS-Fraktion)
6. Wohn-und Pflegezentrum Westhavelland GmbH	Landrat/Beauftragter Dr. Klaus Jahnke (CDU-Fraktion) Horst Schwenzer (SPD-Fraktion) Karin Dietze (PDS-Fraktion)

Beschluss-Nr. BV 0063/04-KT04/04

Aufstellung einer Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter/innen am Verwaltungsgericht in Potsdam und am Oberverwaltungsgericht in Frankfurt (Oder)

Der Kreistag hat beschlossen, die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter/innen am Verwaltungsgericht in Potsdam und am Oberverwaltungsgericht in Frankfurt (Oder) zu bestätigen und diese den Präsidenten der beiden zuständigen Gerichte zuzusenden.

Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht in Potsdam und am Oberverwaltungsgericht in Frankfurt (Oder)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Benannt durch	Bewerbung um das Amt am VG Potsdam	und/oder	Bewerbung um das Amt am OVG Frankfurt (Oder)
1.	Kutzschbach, Ingelore	/	X		
2.	Sagewka, Monika	PDS	X		
3.	Kanisch, Petra	PDS	X		
4.	Gebel, Sylvia	PDS	X	und	X
5.	Radziewitz, Gerhold	/	X		
6.	Kroh, Simone	SPD	X		
7.	Ermisch, Hans-Martin	CDU	X		
8.	Heller, Annette	CDU	X		
9.	Krenzin, Hans-Jürgen	CDU	X	oder	X
10.	Peter, Günter	CDU	X		
11.	Ehrecke, Christian	CDU	X	und	X
12.	Weber, Dieter	CDU	X	oder	X
13.	Wengler, Hartmut	CDU	X	und	X
14.	Müller, Detlef	CDU	X		
15.	Kluchert, Heike-Judith	CDU	X	oder	X
16.	Stefaniak, Klaus Rainer	/	X	und	X
17.	Samtleben, Horst-Dieter	/	X		
18.	Lisse, Wolfgang	/	X		
19.	Hinners, Klaas	/	X	oder	X
20.	Lange, Jutta	/	X	oder	X
21.	Bersiner, Jörg	/	X	und	X
22.	Salle, Christel	/	X		
23.	Mende, Hans	/	X		
24.	Kaehler, Jürgen	/	X	und	X
25.	Hoyzer, Regina	/	X		
26.	Drefenstedt, Jörg	/	X		
27.	Pätz, Dieter	/	X		
28.	Pauer, Ingrid	/	X		
29.	Kandner, Petra	/	X		
30.	Habermann, Dieter	/	X		
31.	Vorgerd, Theo	/	X	und	X
32.	Stoffenberger, Wolfgang	/	X	und	X
33.	Hostettler, Olaf	/	X	und	X
34.	Rietdorf, Ilona	/	X		
35.	Holl, Ernst-Michael	/	X		
36.	Kapp, Christian	/	X		
37.	Wagner, Peter	/	X		
38.	Wagner, Petra	/	X		
39.	Klein, Dietrich	/	X		
40.	Eichholz, Kurt	/			X
41.	Heisler, Peter	/	X		
42.	Beckers, Rosemarie	/	X		
43.	Hartmann, Ralf	/	X	oder	X
44.	Jakob, Kurt	/	X	oder	X

Beschluss-Nr. BV 0059/04-KT04/04

Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Havelland

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Die in der Anlage beigelegte Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten.
2. Die geltende Satzung wird im 1. Quartal 2005 auf ihre Wirksamkeit überprüft.
3. Der Landrat wird beauftragt, sich im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) für die baldige Einführung eines Schülertickets für das ganze Gebiet des VBB einzusetzen. Der Kreistag bzw. die zuständigen Ausschüsse sollten in geeigneter Weise und jeweils zeitnah durch den Landrat informiert werden.

„Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegebene, am 29. März 2004 vom Kreistag des Landkreises Havelland beschlossene Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten (Beschluss Nr. BV 0059/04-KT04/04) ist nicht genehmigungs- und anzeigespflichtig.

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten vom 29. März 2004 nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann. Die Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus.“

**Satzung
des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den
Schülerfahrtkosten**

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat aufgrund der §§ 5 Absatz 1 Satz 1 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung-LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) i. V. m. § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2003 (GVBl. I S. 194 [198]) in seiner Sitzung vom 29. März 2004 nachfolgende Satzung des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Diese Satzung regelt die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern sowie die Gewährung von Zuschüssen zu den Fahrtkosten im Landkreis Havelland (Landkreis).

**§ 2
Anspruchsberechtigte**

Anspruchsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind alle Schülerinnen und Schüler (Schüler) die folgende Schulen besuchen:

- Grundschulen (Primarstufe),
- Gesamt-, Realschulen und Gymnasien (Sekundarstufe I), mit Ausnahme des Zweiten Bildungsweges
- Berufliche Schulen und gymnasiale Oberstufen an OSZ, Gymnasien und Gesamtschulen (Sekundarstufe II) mit Ausnahme der Fachoberschulen, Fachschulen und des Zweiten Bildungsweges
- Förderschulen

**§ 3
Beförderung**

- (1) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

- (2) Wird nicht die Schule der jeweiligen Schulform besucht, die der Wohnung am nächsten liegt und besteht hier zwischen Wohnung und Schule keine Verkehrsverbindung im Rahmen des ÖPNV, so ist der Landkreis Havelland nicht zur Sicherstellung einer Beförderung im ÖPNV verpflichtet.
- (3) Ist aufgrund einer vorliegenden körperlichen bzw. geistigen Behinderung oder einer Mehrfachbehinderung eine Beförderung im ÖPNV nicht möglich, erfolgt auf Antrag und nach Maßgabe des Landkreises eine Beförderung mit einem anderen als öffentlichen Verkehrsmittel (Schülerspezialverkehr).

§ 4

Notwendige Fahrtkosten

- (1) Notwendige Fahrtkosten (Fahrtkosten) sind grundsätzlich die Kosten einer Schülermonats- oder -jahresfahrkarte, Abonnement eingeschlossen, mit einem Tarif der einer direkten Verbindung zwischen Wohnort und der besuchten Schule entspricht. Dies gilt auch bei der Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen.
- (2) Im Schülerspezialverkehr sind Fahrtkosten grundsätzlich die schuljährlichen Kosten einer Beförderung zur nächstgelegenen Schule des der Behinderung entsprechenden Förderschultyps gemäß Bildungsempfehlung des Förderausschusses.
- (3) Werden Leistungen nach dieser Satzung nicht jeweils für einen gesamten Monat in Anspruch genommen, sind Fahrtkosten die Kosten einer Schülerwochenfahrkarte.
- (4) Sind Schülerinnen oder Schüler, aufgrund der Unzumutbarkeit eines täglichen Schulweges in einem Internat oder Wohnheim untergebracht, so gelten als Fahrtkosten die Kosten einer erfolgten und nachzuweisenden wöchentlichen Hin- und Rückfahrt. Dies gilt nicht, wenn eine vergleichbare Schülerjahresfahrkarte kostengünstiger ist.

§ 5

Zuschüsse des Landkreises

- (1) Schüler an Grundschulen, der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an Gymnasien und 7 bis 10 an Gesamt-, Real- und Allgemeinen Förderschulen erhalten für ein Schuljahr einen Zuschuss zu den Fahrtkosten in Höhe von:
 - a) 65 % für den Tarif Großgemeinde (GARE)
 - b) 85 % für alle übrigen Tarife und beim Schulbesuch innerhalb des Landkreises
 - c) 51 % bei einem Schulbesuch außerhalb des Landkreises;Dieser Zuschuss gilt für das 1. und 2. Kind. Für das 3. Kind erhöht sich dieser Zuschuss um 5 % und ab dem 4. Kind sowie für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) auf 100 %.
- (2) Schüler der Jahrgangsstufen 11 bis 13 sowie der übrigen Sekundarstufe II ohne eigene Arbeits- oder Ausbildungsvergütung erhalten für ein Schuljahr einen Zuschuss zu den Fahrtkosten in Höhe von 35 %. Dieser Zuschuss gilt für das 1. und 2. Kind. Für das 3. Kind erhöht sich dieser Zuschuss um 5 % und ab dem 4. Kind sowie für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG auf 100 %.
- (3) Bei der Gewährung von Zuschüssen für Geschwisterkinder nach Absatz 1 und 2 sind Kinder in Pflegefamilien Geschwisterkindern gleichgestellt. Voraussetzung für die Gewährung eines erhöhten Zuschusses für Geschwister ist, dass an die älteren Geschwister im jeweiligen Schuljahr eine Schülerfahrkarte ausgereicht wurde. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach ihrem Lebensalter, das erste ist das an Lebensjahren älteste.
- (4) Schüler der Jahrgangsstufen 1 – 6 der Allgemeinen Förderschulen und Schüler, die in einem Schülerspezialverkehr befördert werden, erhalten einen Zuschuss in Höhe der Fahrtkosten, die bezogen auf das jeweilige Schuljahr einen Betrag von 40,00 € übersteigen. Für die Gewährung eines erhöhten Zuschusses für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG und Geschwister finden die Regelungen der Absätze 1, 2 und 3 analog Anwendung.
- (5) Abweichend von Absatz 1, 2, und 4 werden Fahrtkosten im Rahmen des ÖPNV auf Antrag in voller Höhe bezuschusst, wenn die jeweilige Schülerfahrkarte zweifelsfrei aufgrund des Fahrplanangebotes nicht für Fahrten, die über den täglichen Schulweg hinausgehen, genutzt werden kann.
- (6) Bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung für einen Zeitraum von weniger als einem Schuljahr werden Zuschüsse zu den Fahrtkosten anteilig gewährt.
- (7) Schülern der Sekundarstufe II, die eine Arbeits- oder Ausbildungsvergütung beziehen, erhalten, abweichend von Absatz 2, einen Zuschuss in Höhe der Fahrtkosten, die monatlich einen Betrag von 55,00 € übersteigen.

§ 6

Verfahrensbestimmungen

- (1) Schülerfahrkarten zur Beförderung von Schülern sind von den Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülern (Antragstellern) in der Regel spätestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Beförderungsbeginn bei der Havelbus Verkehrsgesellschaft (HVB) zu bestellen. Für diese Bestellung ist das von der HVB vorgesehene Formular zu verwenden. Liegt eine Fahrkartenbestellung vor, trifft die HVB hinsichtlich des zu entrichtenden Eigenanteils mit den Antragstellern eine entsprechende Zahlungsregelung und reicht die Schülerfahrkarten unmittelbar an diese aus. Zuschüsse des Landkreises werden unmittelbar an die HVB ausgereicht.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist die Beförderung zu einem Wohnheim bzw. Internat gemäß § 4 Absatz 4 von den Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülern (Antragstellern) beim Landkreis zu beantragen. Bewilligt der Landkreis eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt, haben die Antragsteller diese in eigener Verantwortung zu organisieren und verauslagen die hierfür aufzuwendenden Kosten grundsätzlich für einen Zeitraum von jeweils 3 Monaten. Zuschüsse zu den Fahrtkosten können in diesen Fällen jeweils für einen Zeitraum von 3 zurückliegenden Monaten beim Landkreis beantragt werden. Für die Beantragung ist das vom Landkreis vorgesehene Formular zu verwenden, dem geeignete Nachweise über die verauslagten Beförderungskosten beizufügen sind.
Bewilligt der Landkreis die Ausreichung einer Schülerjahresfahrkarte, ist diese analog Absatz 4 bei der Havelbus Verkehrsgesellschaft zu bestellen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist die Bezuschussung der Fahrtkosten, für Schüler
 - beruflicher Schulen, die eine Arbeits- oder Ausbildungsvergütung beziehen
 - die private Kraftfahrzeuge nutzenvon den Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülern (Antragstellern) beim Landkreis zu beantragen. Werden die Anspruchsvoraussetzungen für eine Bezuschussung grundsätzlich festgestellt, haben die Antragsteller die Beförderung in eigener Verantwortung zu organisieren und die hierfür aufzuwendenden Kosten grundsätzlich für einen Zeitraum von 3 Monaten zu verauslagen. Zuschüsse zu den Fahrtkosten können von den Antragstellern jeweils für einen Zeitraum von 3 zurückliegenden Monaten beim Landkreis beantragt werden. Hierfür ist das vom Landkreis vorgesehene Formular zu verwenden, dem geeignete Nachweise über die verauslagten Beförderungskosten beizufügen sind.
- (4) Eine Beförderung im Schülerspezialverkehr ist grundsätzlich 8 Wochen vor Beginn des jeweiligen Schuljahres bzw. vor dem gewünschten Beförderungsbeginn von den Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülern beim Landkreis zu beantragen. Für die Beantragung ist das vom Landkreis vorgesehene Formular zu verwenden. Der Anspruch auf eine Beförderung im Schülerspezialverkehr besteht grundsätzlich erst 8 Wochen nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen beim Landkreis. Die Organisation und Auftragsvergabe einer Beförderung im Schülerspezialverkehr erfolgt ausschließlich durch den Landkreis. Zuschüsse zu den Fahrtkosten werden vom Landkreis unmittelbar an die mit der Beförderung beauftragten Transportunternehmen ausgereicht.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und regelt die Schülerbeförderung gem. § 1 dieser Satzung ab dem Schuljahr 2004/2005.
- (2) Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Havelland vom 10. Dezember 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Havelland 2001, S. 232 ff) tritt mit Wirkung vom 23. Juni 2004 außer Kraft. Die eben genannte Satzung findet noch Anwendung zur Regelung der Schülerbeförderung für den Zeitraum bis zum Abschluss des Schuljahres 2003/2004.

Rathenow, 2004-04-2

gez.

Granzow

In Vertretung für

Dr. B. Schröder

- Landrat -

Beschluss-Nr. BA 0067/04-KT04/04

Entschießung zur Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Havelland

1. Der Kreistag Havelland spricht sich gegen die gültige Fassung des § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes aus und fordert den Landtag auf, die elternbeitragsfreie Schülerbeförderung im Schulgesetz zu verankern.

Der Kreistag spricht sich darüber hinaus gegen die faktische Streichung der bisher über das Gemeindefinanzierungsgesetz durch das Land Brandenburg gewährten Zuschüsse für die Schülerbeförderung aus. Die Regelungen des kommunalen Entlastungsgesetzes bringen für den Landkreis im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung keine finanzielle Entlastung, sondern fast eine Million Euro (910.035 Euro) Einnahmeverlust. Diese Einnahmeausfälle sind durch den Landkreis nicht allein über eine pauschale Erhöhung des Eigenanteils der Schülerinnen und Schüler zu kompensieren. Eine Umlage auf alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler würde eine finanzielle Belastung um 158 Euro pro Jahr bedeuten.

Der Kreistag fordert den Landtag auf, bei der künftigen Gesetzgebung dem tatsächlichen finanziellen Bedarf für die Schülerbeförderung Rechnung zu tragen.

2.

Der Landrat wird aufgefordert, dem Landtagspräsidenten sowie dem Ministerpräsidenten diese ablehnende Haltung des Kreistages in geeigneter Weise mitzuteilen und sich in den kommunalen Spitzengremien für wirkungsvolle Maßnahmen gegen diese kommunenfeindliche Haushaltspolitik des Landes einzusetzen.

Beschluss-Nr. BA 0064/04-KT04/04

Abschaffung der Jagdsteuer

Der Kreistag Havelland hat beschlossen, die Jagdsteuer mit Wirkung des Jagdjahres 2004 nicht mehr zu erheben und die Jagdsteuersatzung aufzuheben. Die Ausgabeansätze, die aus der Jagdabgabe finanziert werden, werden mit dem Ende der Erhebung der Steuer gestrichen.

Beschluss-Nr. BV 0058/04-KT04/04

Erhaltung der Unteren Havel als gesicherte Bundeswasserstraße

Die Kreistage der Landkreise Stendal und Havelland erklären gemeinsam, dass im Ergebnis der bisherigen Arbeit am Regionalen Entwicklungskonzept „Untere Havel“ (REK) dringender Handlungsbedarf besteht, dass die Havel auf dem Gebiet der beiden Landkreise als gewidmete Binnenwasserstraße in der Verantwortung des Bundes verbleibt. Die Landräte der beiden Landkreise fordern ihre jeweilige Landesregierung auf, sich dieser Willenserklärung anzuschließen und mit der Bundesregierung dahingehende Verhandlungen umgehend aufzunehmen.

Der Beschluss des Kreistages Havelland bezieht sich auf den Teil der Unteren Havel, der sich auf dem Gebiet des Landkreises Havelland befindet.

Beschluss-Nr. BV 0054/04-KT04/04

Vorschlag zur Vergabe von Investmitteln nach § 17 GFG (Städte und Gemeinden) 2004

Der Kreistag hat beschlossen, dass der in der Anlage beigefügte Vorschlag zur Vergabe von Finanzmitteln des Landkreises Havelland zur Förderung investiver Schwerpunktmaßnahmen der Städte und Gemeinden entsprechend dem GFG 2004 umgesetzt wird.

Die Umsetzung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Maßnahmen allen rechtlichen Erfordernissen sowohl in der Vorbereitung als auch in der Durchführung entsprechen.

Der Landrat wird ermächtigt, im Rahmen der Einzelfallprüfung, bei Nichtinanspruchnahme der durch den Kreistag bestätigten finanziellen Mittel zu entscheiden über:

1. Eine Umverteilung zugunsten anderer durch die gleiche Gemeinde beantragten und bestätigten Maßnahmen, aber grundsätzlich maximal in der Höhe der nachgewiesenen Baukosten, bezogen auf den im Antragsverfahren

dargestellten Leistungsumfang in Abhängigkeit der Umsetzbarkeit unter Berücksichtigung der geforderten Eigenanteile.

2. Sofern keine Umverteilung nach Pkt. 1 erfolgen kann, ist die Prioritätenliste in weiterer Folge in Abhängigkeit der Umsetzbarkeit der beantragten Maßnahmen abzuarbeiten.
3. Weiterhin wird der Landrat ermächtigt, Rest- und Rücklaufmittel aus den Vorjahren entsprechend der 2004 bestätigten Prioritätenliste des GFG in der weiteren Reihenfolge zu vergeben.
4. Beabsichtigt der Landrat abweichend von den Punkten 2 und 3 bei beantragten Maßnahmen GFG-Mittel zu bewilligen, bedarf dies der Beschlussfassung durch den Kreistag.

Vor Erteilung der Zuwendungsbescheide ist durch die Städte und Gemeinden, die für Straßenbauvorhaben eine Förderung erhalten, der Nachweis des Vorhandenseins bestätigter Straßenausbaubeitragssatzungen zu führen. Sollte der Nachweis nicht geführt werden, wird der Landrat ermächtigt, nach den Punkten 1 und 2 ebenfalls eine Umverteilung vorzunehmen.

Prio. Kreis	Amt/Stadt	Gemeinde/Stadt	Bezeichnung des Vorhabens	bereits gefördert	Gesamtkosten 2004	2004 beantragt	Zuweisung
1	Rathenow	Rathenow	Umgestaltung LAGA-Gelände am Schwedendamm Neubau eines Sportfunktionsgebäudes		58.668,16 €	46.934,53 €	46.934,53 €
2	Rathenow	Rathenow	Umgestaltung LAGA-Gelände am Schwedendamm Westliche Uferzone mit Badestelle, Medienversorgung Sport		399.454,12 €	319.563,29 €	180.654,42 €
3	Rathenow	Rathenow	Umgestaltung LAGA-Gelände am Schwedendamm Wegeerschließung Sportplätze; Fun-Sport		354.628,82 €	283.703,05 €	283.703,05 €
4	Nauen	Nauen	Goethe-Gymnasium Gesamtsanierung	3.114.640,00 €	438.000,00 €	350.400,00 €	350.400,00 €
5	Falkensee	Falkensee	Gymnasium "Lise Meitner" Reko Hauptgebäude und Sportplatz		2.560.000,00 €	2.048.000,00 €	250.000,00 €
6	Nauen	Nauen	Neubau einer Mehrzwecksporthalle Kofinanzierung kommunaler Eigenanteil		1.057.110,00 €	120.000,00 €	120.000,00 €
7	Wustermark	OT Elstal	Weiterführende Schule in der Gemeinde Wustermark OT Elstal Rohbaufertigstellung		3.037.800,00 €	486.100,00 €	287.912,68 €
8	Falkensee	Falkensee	Europaschule am Gutspark-Grundschule (Rekonstruktion des Hauptgebäudes)		1.300.000,00 €	1.040.000,00 €	600.000,00 €
9	Friesack	Friesack	Ersatzbeschaffung eines TLF		300.000,00 €	240.000,00 €	184.000,00 €
10	Nennhausen	Nennhausen	Beschaffung Feuerwehrfahrzeug LF 10/6 Allrad		249.000,00 €	199.200,00 €	144.000,00 €

Prio. Kreis	Amt/Stadt	Gemeinde/Stadt	Bezeichnung des Vorhabens	bereits gefördert	Gesamtkosten 2004	2004 beantragt	Zuweisung
11		Gemeinde Brieselang	Fortführung der Sanierung der Sporthalle MT90 der Robinson-Grundschule und Gesamtschule Brieselang	200.000,00 €	183.600,00 €	153.000,00 €	153.000,00 €
12	Rhinow	Rhinow	Tanklöschfahrzeug		230.000,00 €	184.000,00 €	182.000,00 €
13		Milower Land	Integration Kita in die Schule Milow	93.840,00 €	346.900,00 €	277.520,00 €	200.000,00 €
14	Schönwalde - Glien	Schönwalde	Rekonstruktion des Biologie- und Arbeitslehrerzimmers Gesamtschule Schönwalde	30.000,00 €	157.200,00 €	125.760,00 €	125.760,00 €
15	Ketzin	Stadt Ketzin	Europa-Grundschule Ketzin Gestaltung des Schulhofes 2. BA Außentreppe, Giebel links, Rampe für Rollstuhl, Giebel rechts, Eingangsbereich Straßenseite	115.929,00 €	122.380,00 €	97.904,00 €	97.904,00 €
16	Falkensee	Falkensee	Waldbad Falkensee Erweiterung der Schallschutzmaßnahmen	663.822,00 €	30.000,00 €	24.000,00 €	24.000,00 €
17	Rathenow	Rathenow	Bahnübergang Gustav-Freytag-Str.		120.921,78 €	24.184,36 €	24.184,36 €
18	Rathenow	Rathenow	Bahnübergang Theodor-Storm-Straße		145.430,75 €	29.086,15 €	29.086,15 €
19	Nauen	Nauen	Kofinanzierung kommunaler Eigenanteil Weiterführung Altstadtanierung lt. MDK	950.120,00 €	1.108.967,68 €	83.200,00 €	83.200,00 €
20	Premnitz	Premnitz	Kommunaler Anteil Bahnübergänge Premnitz, B 102 einschl. Sanierung der Steinbogenbrücke		1.349.220,00 €	309.414,00 €	255.892,00 €
21	Rathenow	Rathenow	Schulkomplex Rathenow-Ost - Erfüllung der Brandschutzauflagen		143.500,00 €	114.800,00 €	114.800,00 €

Prio. Kreis	Amt/Stadt	Gemeinde/Stadt	Bezeichnung des Vorhabens	bereits gefördert	Gesamtkosten 2004	2004 beantragt	Zuweisung
22	Ketzin	Stadt Ketzin	Sanierung Gesamtschule "Theodor Fontane" Haus II Erneuerung Fachkabinette Chemie, Physik, Biologie	376.579,00 €	82.500,00 €	66.000,00 €	66.000,00 €
23	Wustermark	Wustermark	Sanierung der Aula der Grundschule Wustermark	740.920,00 €	74.600,00 €	59.700,00 €	59.700,00 €
24	Nauen	OT Ribbeck	Ausbau Tourismusbüro in der Schulstraße 2		67.300,00 €	53.840,00 €	13.460,00 €
25	Ketzin	Stadt Ketzin	Instandsetzung der Deckenkonstruktion über der alten Fahrzeughalle Feuerwehrgebäude Ketzin und Fertigstellung Schlauchturm		91.700,00 €	73.360,00 €	73.360,00 €
26	Schönwalde - Glien	OT Pausin	An- und Ausbau des Feuerwehrdepot's OT Pausin		120.000,00 €	96.000,00 €	32.840,00 €
27	Friesack	Gemeinde Retzow	Kofinanzierung Grüner Weg Retzow		217.200,00 €	41.712,00 €	41.712,00 €
28	Nauen	OT Kienberg	Ausbau der Dorfstraße		203.000,00 €	138.040,00 €	40.100,00 €
29	Ketzin	OT Tremmen	Brandschutzmaßnahmen und Sanierung der Sanitäreinrichtungen der Kita Tremmen		30.000,00 €	24.000,00 €	24.000,00 €
30	Premnitz	Premnitz	Neubau Sport- und Freizeitzentrum Mögelin		98.000,00 €	78.400,00 €	50.000,00 €
31	Rhinow	Gemeinde Seeblick, OT Witzke	Landwirtschaftlicher Verbindungsweg Witzke		87.502,75 €	70.002,00 €	68.002,00 €
32	Rhinow	Gemeinde Seeblick	Rhinbrücke, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	380.160,00 €	40.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
33	Schönwalde - Glien	OT Grünefeld	Radweganbindung Kienberger Weg an den Haveländischen Radwanderweg 2. BA		125.000,00 €	100.000,00 €	57.000,00 €

Prio. Kreis	Amt/Stadt	Gemeinde/Stadt	Bezeichnung des Vorhabens	bereits gefördert	Gesamtkosten 2004	2004 beantragt	Zuweisung
34	Dallgow-Döberitz	Dallgow-Döberitz	Kombinierter Rad-/Gehweg von OL Seeburg bis zur Gemarkung Berlin		298.700,00 €	238.960,00 €	165.598,49 €
			Summe der Zuweisung			7.626.783,38 €	4.459.203,68 €
35	Nauen	Nauen	Anschaffung Technik LF 10/6		178.627,00 €	142.901,60 €	
36	Schönwalde - Glien	Schönwalde	Rekonstruktion der Sanitärräume in der Grundschule OT Perwenitz		169.300,00 €	135.440,00 €	
37	Rathenow	Rathenow	Brandschutz im Jahngymnasium		139.000,00 €	111.200,00 €	
38	Rathenow	Rathenow	Schulkomplex Rathenow-Ost - Fenstererneuerung und Sonnenschutzanlage Erneuerung der Treppenhauseverglasung	483.028,00 €	190.000,00 €	152.000,00 €	
39	Rhinow	Rhinow	Sanierung Gesamtschule		50.000,00 €	40.000,00 €	
40	Dallgow - Döberitz	Dallgow-Döberitz	Schaffung einer Gemeindebibliothek		75.000,00 €	60.000,00 €	
41	Dallgow-Döberitz	Dallgow-Döberitz	Spielplatz Germanenstr. Einfriedung		11.950,00 €	9.560,00 €	
42	Rhinow	Kleßen-Görne OT Kleßen	Gemeindezentrum Kleßen	76.867,00 €	180.000,00 €	144.000,00 €	
43	Nauen	OT Tietzow	Errichtung eines Gehweges an der Flatower Straße		40.000,00 €	28.800,00 €	
44	Dallgow-Döberitz	Dallgow-Döberitz	Sportplatzbau an der B 5 1. BA		430.500,00 €	344.400,00 €	
45	Nauen	OT Börnicke	Befestigung der Straßenanbindung FFW-Gerätehaus / B 273		94.213,00 €	37.685,20 €	
46	Rhinow	Rhinow	Stadtgemeinschaftshaus Rhinow		30.000,00 €	24.000,00 €	
47	Falkensee	Falkensee	Tanklöschfahrzeug TLF8/18 (mit Truppkabine)		130.000,00 €	104.000,00 €	

Prio. Kreis	Amt/Stadt	Gemeinde/Stadt	Bezeichnung des Vorhabens	bereits gefördert	Gesamtkosten 2004	2004 beantragt	Zuweisung
48	Friesack	Gemeinde Mühlenberge, OT Wagenitz	Kofinanzierung Kirche Wagenitz 2. BA		82.000,00 €	15.000,00 €	
49	Nauen	OT Markee	2. BA Feuerwehrgerätehaus/Dorfgemeinschaftshaus Markee		128.000,00 €	102.400,00 €	
50	Ketzin	OT Falkenrehde	Sanierung der Fußböden und Gestaltung der Außenanlagen der Kita		33.000,00 €	26.400,00 €	
51	Nauen	OT Berge	FFw-Berge 3. BA Außenanlagen Anbindung an Landesstraße	213.000,00 €	48.000,00 €	38.400,00 €	
52	Ketzin	Ketzin	Kita/Hort Sanierung Dacheindeckung Instandsetzung Fenster, Erneuerung Sandkasten		33.200,00 €	26.560,00 €	
53	Ketzin	OT Zachow	Gestaltung der Außenanlagen der Kindereinrichtung der Gemeinde Zachow 1. BA		33.000,00 €	26.400,00 €	
54	Nauen	OT Kienberg	Neubau eines Radweges vom Weinberg-Teufelshof-Kienberg-B 273		1.050.000,00 €	840.000,00 €	
55	Ketzin	OT Etzin	Rekonstruktion der Außenanlagen der Kindereinrichtung der Gemeinde Etzin 5. BA	90.680,00 €	11.000,00 €	8.800,00 €	
56	Schönwalde - Glien	Schönwalde	Neubau einer Turnhalle für die Grund- und Gesamtschule		850.000,00 €	680.000,00 €	
57	Dallgow-Döberitz	Dallgow-Döberitz	Radweg entlang der alten L 20		69.500,00 €	55.600,00 €	
58	Falkensee	Falkensee	Grundschule "E. Lessing" Rekonstruktion Altgebäude und Neubau Turnhalle 1. BA		1.660.000,00 €	1.328.000,00 €	

Prio. Kreis	Amt/Stadt	Gemeinde/Stadt	Bezeichnung des Vorhabens	bereits gefördert	Gesamtkosten 2004	2004 beantragt	Zuweisung
59	Nauen	Nauen	Rekonstruktion Kita "Biene Maja"	411.326,00 €	25.000,00 €	20.000,00 €	
60	Nauen	Nauen	Rekonstruktion Kita "Kinderland"	1.107.340,00 €	50.000,00 €	40.000,00 €	
61	Rathenow	Rathenow	Grundschule "Am Weinberg" Dacheindeckung		200.000,00 €	160.000,00 €	
62	Wustermark	OT Elstal	Neubau Kita Elstal		1.500.000,00 €	300.000,00 €	
63	Falkensee	Falkensee	Kita Falkenhain Ruppiner Straße		520.000,00 €	416.000,00 €	
64	Brieselang	Brieselang	Instandsetzung der Schulhofaußenanlagen der anliegenden Robinson-Grundschule und Gesamtschule Brieselang		150.000,00 €	120.000,00 €	
65	Schönwalde - Glien	OT Grünefeld	Sanierung und Instandsetzung der Kita und des Jugendclubs		53.873,68 €	43.098,94 €	
66	Falkensee	Falkensee	Gymnasium "Lise Meitner" Arena und Mindpool		620.000,00 €	496.000,00 €	
67	Nauen	OT Groß Behnitz	Sanierung Dach Kindertagesstätte		23.989,96 €	19.191,97 €	
68	Dallgow-Döberitz	Dallgow-Döberitz	Errichtung von Fahrradständer-Überdachungen Grundschule		23.320,00 €	18.656,00 €	
69	Falkensee	Falkensee	Ausbau Gartenstraße/Eisterstraße einschließlich Beleuchtung (von der Döberitzer Straße bis Stadtgrenze zu Dallgow-Döberitz)		815.000,00 €	367.000,00 €	
70	Falkensee	Falkensee	Ausbau Straße der Einheit (von der Potsdamer Straße bis Arcostraße)		720.000,00 €	350.000,00 €	
71	Friesack	Gemeinde Pessin	Bestandssicherung Herrenhaus Pessin 2. BA	92.032,00 €	130.000,00 €	104.000,00 €	

Prio. Kreis	Amt/Stadt	Gemeinde/Stadt	Bezeichnung des Vorhabens	bereits gefördert	Gesamtkosten 2004	2004 beantragt	Zuweisung
72	Friesack	Friesack	Kofinanzierung städtebauliche Maßnahmen		100.000,00 €	80.000,00 €	
73	Friesack	Gemeinde Paulinenaue	Multimediazentrum Paulinenaue - Heizung		25.000,00 €	20.000,00 €	
74	Friesack	Gemeinde Retzow	Straßenentwässerung Brandenburger Str. 2. BA		30.000,00 €	24.000,00 €	
75	Friesack	Gemeinde Paulinenaue, OT Selbelang	Ausbau Gehweg Dorfstraße in Selbelang		60.000,00 €	40.800,00 €	
76	Ketzin	Ketzin	Uferradweg vom Strandbad bis zur Fähre		135.000,00 €	108.000,00 €	
77	Nauen	OT Tietzow	Herstellung eines Gehweges mit Straßenbeleuchtung an der Dorfstraße in Richtung Börnicke		80.000,00 €	57.600,00 €	
78	Nauen	OT Wachow	Straße am Dorfteich		125.000,00 €	80.000,00 €	
79	Nauen	OT Klein Behnitz	Herstellung eines Gehweges an der Dorfstraße (Teilabschnitt Dorfstraße 40 bis 49)		40.000,00 €	27.200,00 €	
80	Nauen	OT Börnicke	Ausbau des Vehlefanzer Weges		157.500,00 €	37.800,00 €	
81	Nauen	OT Bergerdamm	Ersatz der Straßenbrücke Lager/L 173 - Förderung der Projektierungskosten nach HOAI LP 1 bis 4		10.800,00 €	8.640,00 €	
82	Premnitz	Premnitz	Kommunaler Miteleistungsanteil		345.000,00 €	92.000,00 €	
83	Rathenow	Rathenow	Kirchberg 2. und 3. BA Archäologische Begleitung	133.333,00 €	60.000,00 €	48.000,00 €	
84	Rathenow	Rathenow	Mühlendambrücken		400.000,00 €	320.000,00 €	
85	Rathenow	Rathenow	Stremmebrücke 5		350.000,00 €	56.000,00 €	
86	Rathenow	Rathenow	Straßenausbau "Im Böhner Winkel"		110.000,00 €	48.000,00 €	

Prio. Kreis	Amt/Stadt	Gemeinde/Stadt	Bezeichnung des Vorhabens	bereits gefördert	Gesamtkosten 2004	2004 beantragt	Zuweisung
87	Rhinow	Gollenberg OT Schönholz- Neuwerder	Platzgestaltung Waldstraße		25.714,00 €	20.571,00 €	
88	Rhinow	Rhinow	Straßenbau Gartenstraße		449.000,00 €	359.200,00 €	
89	Schönwalde - Glien	Schönwalde	Instandsetzung und Erweiterung der Feierhalle OT Wansdorf		52.000,00 €	41.600,00 €	
90	Schönwalde - Glien	Schönwalde	Um - und Ausbau des alten Kaufhauses zum Verwaltungsgebäude		1.000.000,00 €	800.000,00 €	
91	Schönwalde - Glien	Schönwalde	Instandsetzung der Kirche 1. BA, OT Wansdorf		76.700,00 €	61.360,00 €	
92	Wustermark	Wustermark	Straßenausbauvorhaben "Berliner Allee" im Gemeindeteil Dyrotz		785.900,00 €	169.900,00 €	

Beschluss-Nr. BA 0065/04-KT04/04

Änderung der Besetzung des Ausschusses Wirtschaftsförderung/R/B/V

Der Kreistag benennt für den Ausschuss Wirtschaftsförderung/R/B/V Herrn Jürgen Tschirch, wohnhaft 14669 Ketzin/OT Paretz, als sachkundigen Einwohner. Herr Harald Gantzer (Bauern) scheidet aus.

Beschluss-Nr. BV 0071/04-KT04/04

Bestellung eines Erbbaurechtes am Grundstück in Schönwalde, Meisensteig 24/Ecke Nachtigallensteig

Der Kreistag hat der Bestellung eines Erbbaurechtes am Grundstück in Schönwalde, Meisensteig 24/Ecke Nachtigallensteig zwecks Errichtung eines Wohngebäudes mit Nebenanlagen über einen Zeitraum von 99 Jahren zugestimmt.

Beschluss-Nr. BV 0030/04-KT04/04

Stellungnahme des Landkreises Havelland zur Mitteilung des Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Haushaltsjahre 1998 bis 2001 des Landkreises Havelland

Der Kreistag hat der Stellungnahme der Verwaltung zu den Ergebnissen der überörtlichen Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Haushaltsjahre 1998 bis 2001 des Landkreises Havelland zugestimmt.

Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam hat am 4. August 2003 im Hinblick auf den Beitritt des Landkreises Teltow-Fläming in den Zweckverband die Änderungssatzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam beschlossen. Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat am 9. Januar 2004 auf Grund des § 20 Abs. 4 und Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom

28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) als zuständige Aufsichtsbehörde die Änderungssatzung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam genehmigt.

Die Änderungssatzung vom 25. August 2003 trat am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 5 vom 11. Februar 2004, S. 250 – 253, in Kraft.

Rathenow, 01. April 2004

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**Einladung zur 2. öffentlichen Sitzung
der Regionalversammlung Havelland-Fläming**

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
vom 07.04.2004

Die 2. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet am

Donnerstag, den 19.05.2004, um 16:00 Uhr
im Deutschen Institut für Ernährungsforschung Potsdam-Rehbrücke
Konferenzzentrum, Haus E
Arthur-Scheunert-Allee 114-116
14558 Nuthetal

statt.

Tagesordnung:

- TOP 1:** Eröffnung (Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung)
- TOP 2:** Bestätigung des Protokolls der 01. Regionalversammlung vom 11.03.2004 in Brandenburg an der Havel
- TOP 3:** Beschluss über die Bildung einer Wahlkommission und Wahlen
- 3.1. Wahl der Mitglieder, Wahlleiter
 - 3.2. Wahl des Schriftführers
- TOP 4:** Wahlen Vorsitzender
- 4.1. Wahl des Vorsitzenden der Regionalversammlung
 - 4.2. Wahl der zwei Stellvertreter für den Vorsitzenden der Regionalversammlung
- TOP 5:** Wahlen Regionalvorstand
- 5.1.1 Wahl der Mitglieder des Regionalvorstandes
 - 5.1.2 Wahl der zwei Stellvertreter für den Vorsitzenden des Regionalvorstandes
 - 5.1.3 Wahl Stellvertreter für die Mitglieder des Regionalvorstandes
- TOP 6:** Wahlen Mitglieder im Planungsausschuss der Regionalversammlung, Mitglieder der Regionalen Planungskonferenz
- 6.1 Wahl des Vorsitzenden des Planungsausschusses
 - 6.2 Wahl der Mitglieder für den Planungsausschuss
 - 6.3 Wahl Stellvertreter für den Vorsitzenden des Planungsausschusses
 - 6.4 Wahl Stellvertreter für die Mitglieder des Planungsausschusses
 - 6.5 Wahl Vertreter der Regionalversammlung in der Regionale Planungskonferenz
 - 6.6 Wahl Stellvertreter für die Vertreter der Regionalversammlung in der Regionalen Planungskonferenz
- TOP 7:** Teilplan „Windenergienutzung“, Verfahren
- TOP 8:** Verschiedenes

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschlussachen können in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 07.04.2004

gez.

Lothar Koch
Vorsitzender

3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294) und der §§ 4, 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in ihrer Sitzung vom 11. Februar 2004 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ vom 27. Juni 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Oktober 2003, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.“
2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Mitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen:

Beetzseeheide	1 Stimme
Brieselang	19 Stimmen
Groß Kreutz/Emster	3 Stimmen
Ketzin	13 Stimmen
Nauen	33 Stimmen
Päwesin	1 Stimme
Roskow	2 Stimmen
Wustermark	14 Stimmen

Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Zahl etwaiger zusätzlicher Stimmen bestimmt sich nach der Bevölkerungszahl des jeweiligen Mitglieds im Verbandsgebiet. Dabei erhält jedes Mitglied je 500 Einwohner eine weitere Stimme. Maßgeblich für die Bestimmung der Einwohnerzahl sind die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichten Einwohnerzahlen zum 30. Juni des Vorjahres; soweit auf die Einwohnerzahl von Ortsteilen abzustellen ist, sind die Einwohnerzahlen des zuständigen Einwohnermeldeamtes, Stand: 30. Juni des Vorjahres, maßgeblich.

Die Stimmverhältnisse sind auf der Grundlage der vorgenannten Einwohnerzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres anzupassen.“

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Verbandsversammlung beschließt die Grundsätze und Richtlinien der Tätigkeit des Verbandes sowie insbesondere über
 1. die Wahl und die Abberufung des Verbandsvorstehers sowie des Stellvertreters des Verbandsvorstehers,
 2. Änderungen der Satzung des Verbandes, der Aufgaben des Verbandes sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 3. die Aufnahme von Mitgliedern,
 4. die Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Mitgliedern,
 5. die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
 6. die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 7. die Festsetzung der jährlichen Umlagen sowie die Entscheidung über Widersprüche gegen die Festsetzungsbescheide,
 8. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse, einschließlich Stellenplan,
 9. die Übernahme von Angelegenheiten, deren Gegenstand den Wert von 50.000 € übersteigt.“

Die Befugnis, ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Verbandsvorsteher zu übertragen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 GKG), bleibt unberührt.

4. Die §§ 9, 10, 12, 13 und 14 werden gestrichen.
5. Der bisherige § 11 (Aufgaben des Verbandsvorstehers und Zeichnungsbefugnis) wird zu § 9. Abs. 4 des neuen § 9 wird gestrichen. Abs. 5 des neuen § 9 wird zu Abs. 4. Abs. 6 des neuen § 9 wird zu Abs. 5. Satz 3 des neuen Abs. 5 wird gestrichen.
6. Der bisherige § 15 (Wirtschaftsführung und Rechnungswesen) wird zu § 10.
7. Der bisherige § 16 (Verbandsumlage) wird zu § 11.
8. Der bisherige § 17 (Umlageverfahren) wird zu § 12.
9. Der bisherige § 18 (Zahlung der Verbandsumlage) wird zu § 13.
10. Der bisherige § 19 (Bekanntmachung) wird zu § 14.
11. Die Anlage I zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ wird wie folgt geändert:

„Anlage I

zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Die nachfolgenden Gemeinden sind Mitglieder des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“:

Beetzseeheide (für den Ortsteil Gortz)
Brieselang
Groß Kreutz/Emster (für die Ortsteile Deetz und Schmergow)
Ketzin
Nauen (außer Ortsteil Ribbeck)
Päwesin
Roskow (für die Ortsteile Roskow und Weseram)
Wustermark”

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Havelland in Kraft.

Nauen, den 18. Februar 2004

gez.
Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Petra Müller

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1€ + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse - und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus.
